

3 Das Haus des Jugendrechts Leipzig

Im Februar 2015 nahm das Haus des Jugendrechts Leipzig (HdJR Leipzig) unter Beteiligung von Mitarbeiter:innen der Polizeidirektion Leipzig (Kommissariat 23, kurz: K23), der Stadt Leipzig (Amt für Jugend und Familie, SG Jugendhilfe im Strafverfahren, kurz: JuhiS) sowie der StA Leipzig seine Arbeit auf. Seinen Dienstsitz hat das HdJR Leipzig in einer gemeinsamen Liegenschaft in der Witzgallstraße 22 in Leipzig. Die gemeinsame Arbeit im HdJR Leipzig wurde in einer Kooperationsvereinbarung vom 14.11.2013 festgehalten, in der Organisation, Aufgaben und Ziele des HdJR Leipzig dargestellt werden.

3.1 Struktur und Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts Leipzig

Örtliche Zuständigkeit

Mit Ausnahme der JuhiS ist das HdJR Leipzig für den Ballungsraum Leipzig zuständig. Dieser Ballungsraum umfasst die kreisfreie Stadt Leipzig sowie Markkleeberg und Markkranstädt.¹³ Wenn es um Sachverhalte aus dem genannten Leipziger Umkreis geht, die nicht in die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Leipzig fallen, nehmen die StA und die Polizei direkten Kontakt zu den zuständigen Jugendämtern und Jugendgerichtshilfen bzw. Jugendhilfen im Strafverfahren der jeweiligen Gemeinden und Landkreise auf (Kooperationsvereinbarung; Merbitz et al., 2013).

¹³ Weiterhin ist das K23 zuständig für die Städte Schkeuditz, Taucha und Borsdorf.

Junge Intensivtäter:innen (JunI)

Das HdJR Leipzig ist in seiner Konzeption an das Kölner Haus angelehnt, welches bundesweit das erste Haus des Jugendrechts war, das sich allein auf Intensiv- und Mehrfachtäter:innen spezialisiert hat. So werden auch innerhalb des HdJR Leipzig – mit Ausnahme der JuhiS, welche alle Fälle aus dem Stadtgebiet bearbeitet (siehe Kapitel 3.5) – vorrangig jugendliche und heranwachsende Intensivtäter:innen bearbeitet. Dabei gibt die *Verwaltungsverfahrensvorschrift Junge Intensivtäter*, kurz VwV JunI, den Rahmen für die Fallbearbeitung vor. Die VwV JunI ist eine gemeinsame Verwaltungsverfahrensvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.¹⁴ Gemäß der VwV JunI werden junge Intensivtäter:innen wie folgt definiert:

- „JunI sind Tatverdächtige,
- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die mindestens fünfmal wegen einer Straftat (ausgenommen sind Straftaten gemäß § 265a StGB und absolute Antragsdelikte) oder mindestens zweimal wegen eines Deliktes der Gewaltkriminalität in Erscheinung getreten sind,
- bei denen mindestens eine Straftat (ausgenommen sind Straftaten gemäß § 265a StGB und absolute Antragsdelikte) innerhalb der letzten 12 Monate registriert wurde,
- die ihren Wohn- oder Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen haben und
- bei denen aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der früheren und aktuellen Delinquenz sowie der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Sanktionen zu erwarten ist, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.“

14 Die aktuellste den Autor:innen vorliegende Version der VwV JunI stammt aus dem Jahr 2013, weshalb die beteiligten Staatsministerien andere Bezeichnungen tragen, als sie es heute tun. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts befindet sich die VwV JunI in Bearbeitung und wird aktualisiert.

In jedem Fall sollen außerdem sowohl die Tatschwere als auch die Fallintensität bei der Auswahl berücksichtigt werden (VwV JunI, 2013).

Sofern die Tatverdächtigen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten sie den personenbezogenen Hinweiswert *JunI* (im Folgenden als „Merker“ bezeichnet) und fallen damit in die Zuständigkeit des HdJR Leipzig.

Durch das K23 werden anhand monatlich zur Verfügung gestellter Auflistungen alle jugendlichen Tatverdächtigen, die die Vorgaben der VwV JunI erfüllen, jedoch bislang nicht mit einem Merker versehen wurden, einzeln unter Bewertung der weiteren Umstände (Gewaltdelikte, soziales/familiäres Umfeld, Zugehörigkeit zu delinquenter Peergroup, Betäubungsmittelkonsum etc.) auf eine tatsächliche Erfassung als JunI geprüft.

Heranwachsende Intensivtäter:innen (HerI)

Personen, die das 18. Lebensjahr vollenden, verlieren den JunI-Merker und werden bei der StA ohne erneute Prüfung automatisch als HerI weitergeführt. Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) wird der JunI-Merker ebenfalls gelöscht. Eine Weiterführung als HerI findet im PASS nicht statt, eine gebündelte Bearbeitung der betreffenden Verfahren erfolgt dennoch weiterhin innerhalb des HdJR Leipzig.

Schwellentäter:innen

Tatverdächtige werden als sogenannte „Schwellentäter:innen“ eingestuft, wenn ihr bisheriges Verhalten erwarten lässt, dass sie künftig Kriterien für einen JunI-Merker erfüllen werden. Diese werden nur durch das K23 entsprechend geführt – bei der StA des HdJR Leipzig werden diese nicht erfasst und auch nicht bearbeitet. Schwellentäter:innen werden an den Vorgaben für JunI gemessen und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als solche geführt. Werden sie bis dahin nicht als JunI erfasst, werden sie anschließend auch nicht als HerI weitergeführt, und es erfolgt keine weitere Bearbeitung im HdJR Leipzig (Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts; Fengler, 2017).

Kinder

Kinder, also Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die jedoch die Voraussetzungen der VwV JunI erfüllen bzw. als Schwellentäter:innen bestimmt werden können, erhalten ebenfalls durch das K23 einen entsprechenden JunI-Merker im PASS bzw. werden als Schwellentäter:innen geführt und dadurch im HdJR Leipzig bearbeitet (Dienstabweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts, 2017).

Bei Kindern ist im Amt für Jugend und Familie der Allgemeine Sozialer Dienst (ASD) zuständig und nicht wie in allen zuvor genannten Fällen die JuhiS Leipzig.

3.2 Räumlichkeiten des HdJR Leipzig

Das HdJR Leipzig besitzt einen Eingang im Erdgeschoss, in dem sich die Büro- und Beratungsräume der JuhiS befinden. Gegenüber dem Eingang befindet sich eine Treppe, die in das erste Obergeschoss führt, wo sich die Räume der Polizei sowie der StA befinden. Die Zugänge zum ersten Obergeschoss sowie zum Dachgeschoss sind durch eine videoüberwachte Glastür gesichert. Die Außenfassade des Gebäudes ist ebenfalls mit einer Kamera ausgestattet.

Gemäß den Geschäftsordnungsvereinbarungen für das HdJR Leipzig übernimmt das K23 die Verantwortung für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Objektbetreuung (mit Ausnahme der Räumlichkeiten der eingemieteten Kooperationspartner). Dazu gehören u. a. die Überwachung des Hausmeisters, die Zugangskontrolle, die Anmeldung und Einweisung von Wartungsfirmen, die Gewährung des Zugangs zu Technikräumen, die Müllentsorgung, die Grünanlagenpflege und der Winterdienst (Abschlussbericht – HdJR Leipzig; Fengler & Mucke, 2018).

3.3 Die Polizei

Die spezifischen Aufgaben der Polizei sind vor allem in der *Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts* festgelegt, welche ihre rechtlichen Grundlagen in der Polizeidienstvorschrift 382, der VwV JunI, dem JGG sowie der VwV Diversion findet. Demnach gehören zu den polizeilichen Aufgaben insbesondere die Auswahl, Kennzeichnung und Erfassung junger Intensivtäter:innen, die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sowie die Qualitätssicherung und das Erstellen von Prüflisten.

Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine minderjährige Person wird zunächst anhand des PASS geprüft, ob die Kriterien für den JunI-Merker erfüllt werden (quantitative Auswahl). Weiterhin gilt es eine qualitative Auswahl der Tatverdächtigen vorzunehmen, bei der die Person selbst sowie ihr strafrechtliches Erscheinungsbild bewertet werden. Diese Auswahl umfasst eine Anhörung der JuhiS und wird in enger Zusammenarbeit zwischen Polizei und StA getroffen (VwV JunI, 2013).

Ein Verfahren wird durch die Polizei des HdJR Leipzig übernommen, sobald einer der darin erfassten Tatverdächtigen als JunI im PASS vermerkt oder als HerI oder Schwellentäter:in geführt wird. In diesem Fall ist es Aufgabe des K23, den ASD bei Kindern, die JuhiS/Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die Ausländerbehörde bei Nichtdeutschen sowie den Sozialen Dienst der Justiz bei bekannt gewordenen aktuellen Bewährungsstrafen in Kenntnis zu setzen. Gemäß der Dienstanweisung obliegt diese Verantwortung dem K23, welche die genannten Institutionen unverzüglich nach Eingang der Ermittlungsakte zu informieren und dies in der Integrierten Vorgangsbearbeitung (IVO) zu dokumentieren hat (VwV JunI, 2013).

In ihrer Ermittlungsarbeit ist die Polizei gemäß VwV JunI angehalten, einen Schwerpunkt insbesondere auf Faktoren wie Persönlichkeit, Familienverhältnisse oder soziale und berufliche Lebensumstände zu legen. Zusätzlich ist es erforderlich, das Jugendamt und die JuhiS in die Ermittlungen einzubeziehen. Des Weiteren sollten Informationen über Maßnahmen, die von der JuhiS, dem Jugendschutz, Schulen oder Schulämtern ergriffen wurden, eingeholt werden. Der/die Sachbearbeiter:in

hat die Aufgabe, im Anschluss an die Vernehmung der Tatverdächtigen auf das Beratungs- und Hilfsangebot der JuhiS aufmerksam zu machen. Zusätzlich zur Vernehmung ist laut VwV JunI weiterhin gefordert, ein persönliches Gespräch zur Klärung der Stellung der Beschuldigten zur Tat zu führen und dies gesondert aktenkundig zu machen (VwV JunI, 2013).

Täterorientierte und priorisierte Arbeitsweise

Alle Verfahren¹⁵ zu als JunI/HerI erfassten Tatverdächtigen werden durch das K23 taterorientiert, priorisiert und überwiegend in gebündelten Verfahrenskomplexen bearbeitet. In der Dienstanweisung der Polizeidirektion Leipzig steht hierzu geschrieben: „Die taterorientierte Sachbearbeitung im Bereich der Jugendkriminalität soll zu einer Bündelung der Sachbearbeitung und Fokussierung auf eine schnellstmögliche Sanktionierung der begangenen Taten im Sinne der PDV 382 und somit zum alsbaldigen Abbruch der kriminellen Karriere führen“ (Dienstanweisung zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen im Haus des Jugendrechts; Fengler, 2017).

Die Bearbeitung erfolgt gemäß § 42 JGG nach dem Wohnort- oder Aufenthaltsprinzip und personenbezogen. Bei Staatsschutzdelikten, Straftaten nach Betäubungsmittelgesetz und Verkehrsstraftaten ist eine taterorientierte Bearbeitung im K23 als nachrangig anzusehen, in Absprache mit den jeweils zuständigen Fachdienststellen werden diese jedoch überwiegend ebenfalls im HdJR Leipzig bearbeitet. Die Polizei arbeitet nach dem Beschleunigungsgebot und soll nach der VwV JunI die Strafanzeigen ohne Verzögerung erstellen und bearbeiten. Die StA soll unmittelbar nach Eingang der Strafanzeige über den Ermittlungsstand informiert werden. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung weiterer Maßnahmen sowie Ermittlungsschritte (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Personelle Ausstattung

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig im Jahr 2013 war geplant, dass die Polizeidirektion Leipzig einen

15 Mit Ausnahme von Staatsschutzdelikten, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Verkehrsstraftaten.

eigenständigen Arbeitsbereich einrichtet, bestehend aus dem Personalbestand des K23 mit insgesamt 18 Stellen des Polizeivollzugsdienstes sowie einer Schreibkraft (Kooperationsvereinbarung; Merbitz et al., 2013). Aktuell arbeiten am K23 insgesamt 12 Polizeibeamt:innen, eine Leitung sowie eine Person in der Geschäftsstelle.

3.4 Die Staatsanwaltschaft

Mit Eingang eines Falls für ein JunI-Verfahren erfolgt umgehend eine Abstimmung zwischen Polizei und StA. Gemäß der „Gemeinsamen Richtlinie über die Vorlage von Ermittlungsvorgängen an die StA durch die Behörden des Polizeidienstes“ übergibt die Polizei bei Ermittlungsabschluss die Akte, welche mit einem speziellen JunI-Aufkleber gekennzeichnet ist, an die StA. Gemäß der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts „Kennzeichnung und Erfassung besonderer Verfahren in web.sta 3.3“ wird die Aufnahme eines Verfahrens von JunI-Tatverdächtigen sowie ab 2017 von HerI-Tatverdächtigen gekennzeichnet (Tätigkeitsbericht für das HdJR Leipzig; Staatsanwaltschaft Leipzig, 2021).

Sofern unter Rücksprache mit der JuhiS eine Diversion nicht infrage kommt, erhebt die StA Anklage zum Jugendgericht und stimmt ggf. das weitere Vorgehen mit dem Jugendgericht ab (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013). Die JuhiS erhält durch die StA Kenntnis vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Übersendung einer Anklage- oder einer Einstellungsmitteilung.

Personelle Ausstattung

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig im Jahr 2013 war geplant, dass bis zu drei Staatsanwält:innen sowie bis zu zwei Bedienstete der Serviceeinheit der StA Leipzig an dem Projekt teilnehmen (Kooperationsvereinbarung; Merbitz et al., 2013).

Bei der StA Leipzig war die Bearbeitung von Intensivtäter:innen ab dem 01.03.2011 im Dezernat 408/438 konzentriert. Ab dem 01.03.2015 wurde dieses Dezernat dann auch in das HdJR Leipzig übernommen. Aufgrund eines rapiden Anstiegs der Neueingänge von 2019 (630 Neu-

eingänge) auf 2020 (840) wurden ab dem 01.10.2020 zusätzlich auch im Dezernat 407/437 Verfahren gegen Intensivtäter:innen bearbeitet. Aktuell sind zwei Staatsanwältinnen für die Bearbeitung von Intensivtäter:innen im HdJR Leipzig zuständig. Die beiden Staatsanwältinnen bearbeiten darüber hinaus im Dezernat 404/434 sowie 409/439 allgemeine Straftaten gegen Jugendliche und Heranwachsende.¹⁶

3.5 Die Jugendhilfe im Strafverfahren

Gemäß § 52 SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes, Jugendliche oder Heranwachsende, die einer Straftat verdächtig werden und gemäß § 1 Abs. 2 JGG zum Tatzeitpunkt 14 bis unter 21 Jahre alt waren, im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken und die jungen Menschen während des gesamten Jugendstraßverfahrens zu beraten, zu betreuen und zu begleiten. Neben der Unterstützung der jungen Menschen zählen als weitere Aufgaben die Ermittlungs- und Berichtshilfe für die beteiligten Behörden sowie die Sanktionsüberwachung. Im Gegensatz zum K23 und der StA im HdJR Leipzig konzentriert sich die JuhiS nicht nur auf Jugendliche und Heranwachsende, die mit einem JunI/HerI-Merker versehen wurden, sondern begleitet alle junge Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren, denen mindestens eine Straftat vorgeworfen wurde und gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Die JuhiS unterstützt die jungen Menschen vor, während und nach einer möglichen Gerichtsverhandlung.

So prüft sie vor der Verhandlung, ob Leistungen der JuhiS in Betracht kommen, sodass im Rahmen einer Diversion oder einer Einstellung von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, und informiert den Jugendlichen über den Ablauf der Hauptverhandlung und die dort auftretenden Personen.

Während der Verhandlung unterstützt sie die Jugendlichen und berücksichtigt dabei erzieherische, soziale und fürsorgerische Aspekte. Zu den betroffenen jungen Menschen und den Entscheidungen im gerichtlichen

¹⁶ Nach eigenen Aussagen machen diese in etwa 30–40 % der Arbeit aus.

Verfahren werden Stellungnahmen erarbeitet sowie Empfehlungen ausgesprochen. Bevor Weisungen erteilt werden, muss die JuhiS stets angehört werden (§ 38 Abs. 6 S. 3 JGG). In Haftsachen soll eine schnelle Berichtserstattung über die Ergebnisse der Nachforschungen der JuhiS erfolgen.

Nach der Verhandlung ist die JuhiS für die Überprüfung und sozialpädagogische Begleitung der Weisungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden verantwortlich. Kommen die jungen Menschen ihren Pflichten nicht nach, so muss sie dies dem/der Jugendrichter:in mitteilen (§ 38 Abs. 5 S. 1, 2 JGG). Weiterhin arbeitet sie eng mit Bewährungshelfer:innen zusammen und unterstützt die Jugendlichen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, auch bereits während des Vollzugs (§ 38 Abs. 5 S. 4, 5 JGG; VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Personelle Ausstattung

Zum Zeitpunkt der Verfassung der Kooperationsvereinbarung des HdJR Leipzig im Jahr 2013 war geplant, dass die JuhiS Leipzig mit 14 Sozialarbeiter:innen, zwei Verwaltungskräften und einer:m Auszubildenden einen eigenen Arbeitsbereich einrichtet (Kooperationsvereinbarung, 2013). Eine Stellenerweiterung befand sich zum damaligen Zeitpunkt in Prüfung. Zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Berichts arbeiten 20 Sozialpädagog:innen, drei Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie ein Sachgebietsleiter in der JuhiS Leipzig. Im Zeitraum von 2020 bis 2023 gab es sieben personelle Abgänge und 13 personelle Zugänge innerhalb der JuhiS Leipzig (Stand: April 2023).

Arbeitsweise/Leitbild

Als Grundlage für ihre Arbeit hat die JuhiS Leipzig ein Leitbild erstellt, welches als Orientierung im täglichen Umgang mit den jungen Menschen sowie ihren Angehörigen dienen soll. In diesem Leitbild ist festgehalten, dass alle Mitarbeiter:innen parteipolitisch und religiös neutral agieren und dass Ehrlichkeit, Offenheit, Chancengerechtigkeit, Vielfalt, Transparenz und Vertrauen ihre Grundwerte darstellen. Weiterhin wurden fünf Leitsätze durch die JuhiS Leipzig formuliert: Die JuhiS Leipzig stellt die Bedürfnisse junger Menschen in den Vordergrund und bietet transparen-

te, wertschätzende und vertrauliche Unterstützung. Sie möchte dabei den Menschen offen, ehrlich und ohne Vorurteile begegnen, eine geschützte Gesprächsatmosphäre schaffen und die Schweigepflicht einhalten (Leitsatz 1). Als spezialisierter Fachdienst grenzt sich die JuhiS Leipzig von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ab und möchte öffentlich präsent und greifbar sein (Leitsatz 2). Die Mitarbeiter:innen der JuhiS Leipzig sollen dabei allen Menschen vorurteilsfrei begegnen, individuelle Gründe für ihr Handeln anerkennen und durch einen ressourcenorientierten Ansatz Unterstützungsmöglichkeiten anbieten (Leitsatz 3). Durch regionale und überregionale Netzwerkarbeit und flexibles Denken sollen straffällige Jugendliche und Heranwachsende in ihrer persönlichen Entwicklung begleitet werden (Leitsatz 4). Die Arbeit der JuhiS soll auf aktuellen, fachlichen Standards basieren, die möglichst regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Transparente Prozess- und Verfahrensabläufe haben das Ziel, allen Beteiligten klare Richtlinien zu bieten und eine effiziente Durchführung der Aufgaben zu ermöglichen (Leitsatz 5).

Interne Prozessstandards

Die JuhiS Leipzig erarbeitet aktuell abteilungsinterne Prozessstandards, welche als Orientierungshilfen für die Arbeit der Mitarbeiter:innen der JuhiS fungieren und so zu einem einheitlichen Qualitätsstandard beitragen sollen. So liegen unter anderem Prozessbeschreibungen für die Arbeitsvorgänge bei Falleingang, bei Angebot für ein Informationsgespräch, bei Diversion oder bei Anklage vor. Hierbei wird in schrittweiser, chronologischer Reihenfolge detailliert erläutert, welche Vorgehensweise von den Mitarbeiter:innen zu befolgen ist.

3.6 Die Zusammenarbeit

Gemäß der VwV JunI soll bei der Betreuung und Begleitung von Personen mit JunI-Merker eine frühzeitige Kooperation insbesondere zwischen Polizei, StA und örtlichen Trägern der öffentlichen JuhiS in Form von Information und Abstimmung erfolgen. Dabei wird betont, dass die eigenen Erwartungen, Arbeitsaufgaben und Zuständigkeiten sowie die

der anderen zu reflektieren und eine klare Abgrenzung der Aufgaben einzuschließen ist. Um dieses Ziel zu erreichen und die Zusammenarbeit kontinuierlich zu verbessern, sollen die beteiligten Institutionen bei Bedarf Gespräche an Runden Tischen durchführen (VwV JunI; Sächsisches Ministerium der Justiz und für Europa, 2013).

Hauskonferenzen, Frühbesprechungen und weitere behördenübergreifende Kommunikation

Was in der VwV JunI unter „Runden Tischen“ beschrieben wird, wird im HdJR Leipzig vor allem innerhalb von sog. „Hauskonferenzen“ angestrebt. In einem Rhythmus von 14 Tagen treffen sich hierfür Vertreter:innen von StA, JuhiS und Polizei, um u. a. die Zusammenarbeit weiter zu optimieren und zu verbessern, Fragen zum Gebäudemanagement zu klären sowie über aktuelle Rechtsprechung und (neue) Hilfsangebote der Jugendhilfeeinrichtungen zu sprechen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, in diesem Rahmen über weitere Ermittlungsschritte und Maßnahmen in einzelnen Ermittlungsverfahren zu diskutieren sowie eine künftige Behandlung einzelner Beschuldigter fortan als JunI abzuwägen (Tätigkeitsbericht für das HdJR Leipzig; Staatsanwaltschaft Leipzig, 2021).

Durch die räumliche Nähe innerhalb des HdJR Leipzig können Akten persönlich übergeben werden, was durch das K23 und die StA praktiziert wird, sodass ein zeitlicher Verzug aufgrund des gewöhnlichen Postlaufs vermieden wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, individuelle Vereinbarungen unmittelbar zu treffen und Beschlussanträge zeitnah zu erstellen (Abschlussbericht – HdJR Leipzig; Fengler & Mucke, 2018).

Seit Beginn 2023 erfolgen Frühbesprechungen, wenn eine Entscheidung darüber ansteht, ob eine Person einen JunI-Merker erhalten soll. Diese Besprechungen finden unter Anwesenheit aller zuständigen Mitarbeiter:innen der Polizei, der JuhiS sowie der StA statt, um in einem initialen Gespräch den aktuellen Stand sowie die weiteren Schritte zu besprechen. Der Vorteil solcher Frühbesprechungen liegt darin, dass alle beteiligten Personen automatisch mit den anderen Beteiligten in Kontakt treten und wissen, wer ebenfalls für den jungen Menschen bis zu seiner Vollendung des 21. Lebensjahres zuständig ist. Weitere Besprechungen finden bei Bedarf auch in anderen Fällen statt.

Weiterhin wurde eingeführt, dass neu eingestellte Mitarbeiter:innen im HdJR Leipzig die Option haben, bei den jeweils anderen Institutionen im HdJR Leipzig zu hospitieren. Im speziellen Kontext der JuhiS wird dies unter Berücksichtigung sämtlicher datenschutzrechtlicher Erfordernisse realisiert. Damit wird den Mitarbeiter:innen die Möglichkeit geboten, ein Verständnis für die Arbeitsabläufe und Praktiken der anderen Behörden zu entwickeln.

Fallkonferenzen – „Runde Tische“

Im Abschlussbericht des HdJR der PD Leipzig werden „Runde Tische“ beschrieben als personenbezogene Einzelfallkonferenzen, welche durch die Kooperationspartner geplant werden und das Ziel haben, gemeinsam mit weiteren fallbezogenen Fachkräften nach Lösungen und Interventionsmöglichkeiten für die Jugendlichen und Heranwachsenden zu suchen. Durch diese Fallkonferenzen, welche sowohl durch die beteiligten Kooperationspartner als auch durch den ASD initiiert werden können, sollen die Jugendlichen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften professionsübergreifend betreut sowie Grundlagen für weiteres Handeln der Kooperationspartner geschaffen werden. Die Institution, die zur Fallkonferenz einlädt, stellt allen anderen eingeladenen Institutionen und Personen den Fall vor.¹⁷ Das Ziel einer solchen Fallkonferenz ist letztlich die Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten, welche möglichst zeitnah umgesetzt werden sollen (Abschlussbericht – HdJR Leipzig; Fengler & Mucke, 2018).

Einbindung weiterer Behörden, Ämter und Institutionen

Gemäß der Kooperationsvereinbarung (Merbitz et al., 2013) sollen innerhalb der Arbeit des HdJR Leipzig eine Reihe weiterer Einrichtungen in das Jugendstrafverfahren eingebunden werden. Genannt wurden hierbei das Amtsgericht Leipzig, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (z. B. Allgemeiner Sozialdienst/ASD, Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, Straßensozialarbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen,

17 Gemäß dem Abschlussbericht der Polizei wird „in großer Mehrheit“ eine Einverständniserklärung auf freiwilliger Basis durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnet

Jugendschutz, Vereine und Verbände), die regionale Bildungsagentur (z. B. Schulen, Berufsschulen), Kinder- und Jugendpsychiatrien (Uni-Klinik, Parkkrankenhaus, Psych. Klinik Altscherbitz), das Gesundheitsamt (z. B. Suchtberatungsstellen, betreute Wohnformen), Sozialamt (z. B. Obdachlosenheim, Wohnhilfe), Ordnungsamt (z. B. Ausländerrecht), Jobcenter (z. B. Fallmanager:innen), Justiz (z. B. Jugendrichter:innen, Familienrichter:innen, Bewährungshilfe, JSA Regis-Breitungen).

Sonstige Zusammenkünfte

Um einen Kontaktaufbau zwischen den drei Institutionen zu fördern, finden mehrmals im Jahr gemeinsame Veranstaltungen statt (wie z. B. ein Hoffest), zu denen alle Mitarbeiter:innen des HdJR Leipzig eingeladen werden.¹⁸

18 Laut eigenen Aussagen handelt es sich hierbei letztlich um einen informellen Austausch außerhalb der Diensträume, bei dem es dennoch vorrangig um Arbeitsthemen geht.

